

ANTRAG 1 DES VORSTANDS

Referent: Helmut Kiechler

Sicherheits- und Sichtschutzzäunung des geplanten Weges durch den Weiler Ammern

Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand den Auftrag, bis zur nächsten ordentlichen oder eventuell ausserordentlichen Generalversammlung ein konkretes Projekt für eine Sicherheits- und Sichtschutzzäunung des geplanten Gemeindeweges durch den Weiler Ammern auszuarbeiten. Das Projekt muss den geltenden Bauvorschriften bzw. Baulinien-Abständen genügen. Mit dem Projekt ist der Generalversammlung auch ein detaillierter Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

ANTRAG 2 DES VORSTANDS

Referent: Beat Jost

Aufsichtsbeschwerden gegen die Gemeinde Blitzingen und den Vorstand des Landschaftspark Binntal

Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand den Auftrag und die Kompetenz, Aufsichtsbeschwerden gegen die Gemeinde Blitzingen und den Vorstand des Landschaftspark Binntal zu prüfen und auszuarbeiten, und diese beim Staatsrat des Kantons Wallis bzw. bei der Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einzureichen, wenn dies als zweckmässig beurteilt wird.

Grundsätzliches zum informellen Rechtsmittel der Aufsichtsbeschwerde

- Geregelt ist die Aufsichtsbeschwerde einerseits im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz VwVG), Artikel 71, und andererseits im Walliser Gemeindegesetz, Artikel 153, sowie in Artikel 144 bezüglich Staatsaufsicht und Rechtsschutz.
- Die Aufsichtsbeschwerde ist keine Klage und sie löst auch kein eigentliches Beschwerdeverfahren aus.
- Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jedermann und jedefrau jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen
- Die Aufsichtsbeschwerde kann sich gegen jede Handlung der Verwaltung richten, sowohl gegen Verfügungen und Entscheide als auch gegen nicht förmliches Verwaltungshandeln, beispielsweise gegen unterlassene Rechtsgeschäfte oder organisatorische Massnahmen.
- Der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei, aber Anspruch auf eine Antwort der Aufsichtsbehörde.

Möglicher Inhalt der Aufsichtsbeschwerde gegen die Gemeinde Blitzingen beim Walliser Staatsrat

- Die Gemeinde Blitzingen hat im Jahr 2000 eine Bestätigung ausgestellt, die für die Subventionsbehörden und die Betreiber von Ammern massgebend war. Nun erklärte kürzlich der Gemeindepräsident von Blitzingen auf Radio Rottu Oberwallis RRO wörtlich: *„Der Brief hat die Funktion gehabt, dass man gesagt hat, der Weiler Ammern ist naturbedingt ein schöner Weiler. Wie die andern Weiler auch, muss man ihn hegen und pflegen. Aber damit man Geld erhält vom Fonds Landschaft Schweiz hat man dieses Schreiben gemacht. Damit wollte man nicht sagen, man verzichte auf die ganzen Wege.“*

Wurden die Behörden und die Betreiber von der Gemeinde Blitzingen damals absichtlich getäuscht und irregeführt? Was sagt der Staatsrat zu einem solchen Verhalten?

- Die Gemeinde Blitzingen hat die von Bund und Kanton für die Erhaltung des Weilers Ammern gewährten Finanzhilfen nicht ergänzt, wie das üblich ist. Auf diese Weise wurde dem Weiler Ammern bis heute rund 60'000 Franken vorenthalten.

Was sagt der Walliser Staatsrat zu diesem Verhalten der Gemeinde?

- Die Gemeinde bzw. Pfarrei Blitzingen hat kürzlich eine sehr aufwändige Renovation der Pfarrkirche in Angriff genommen. Dabei wurde die Haupteigentümerin bzw. Co-Betreiberin des Weilers Ammern, die im Haupterwerbs als fachlich bestens qualifizierte Restauratorin /

Konservatorin in der eigenen Gemeinde nicht einmal zur Offerten-
eingabe zugelassen.

**Was sagt der Staatsrat zu dieser Strafaktion bzw. diesem will-
kürlichen Ausschluss von Karolin Wirthner von der Auftrags-
vergabe?**

- Seit den 60er- / 70er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts führt
ein breite Forst- und Alpstrasse mitten durch Landwirtschaftsland
der Ammern-Besitzer. Bis heute wurden diese Strasse bzw. die ge-
änderten Besitzverhältnisse aufgrund der damals eventuell durchge-
führten Enteignung nicht im Grundbuch erfasst und eingetragen.

**Was sagt der Staatsrat zum Versäumnis der Gemeinde Blitzin-
gen und der rechtsunsicheren Situation, die daraus bis heute
resultiert?**

Möglicher Inhalt der Aufsichtsbeschwerde gegen den Vorstand des Landschaftspark Binntal beim Walliser Staatsrat und bei der Vorsteherin des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

- Der Weiler Kulturgut Ammern liegt auf Territorium der Gemeinde Blitzingen. Die Gemeinde Blitzingen ist Teil des Landschaftsparks Binntal und dessen Perimeter. Der Gemeindepräsident von Blitzingen ist Mitglied des Vorstands des Landschaftsparks. Sowohl der Weiler Ammern wie auch die Projekte des Landschaftsparks werden aufgrund der gleichen gesetzlichen Grundlagen und Zielsetzungen mit öffentlichen Geldern unterstützt.

Was sagen der Bundesrat und der Staatsrat zum Sachverhalt, dass ein von Bund und Kanton unterstütztes, im Landschaftspark-Perimeter liegendes Projekt aus rein politischen Gründen aus den Aktivitäten des Landschaftspark ausgeschlossen wird?

- **Gelten die Statuten des Landschaftspark ¹ nicht für das gesamte Parkgebiet, also inklusive Blitzingen?**

¹ Statuten Landschaftspark Art. 2 Der Verein bezweckt, im Rahmen des Parkvertrags gemäss NHG und der Pärke-Verordnung, die Erfüllung der übergeordneten BAFU-Ziele und der folgenden parkspezifischen Ziele im Parkgebiet:

- Erhalten und Aufwerten der Natur- und Kulturlandschaften, Lebensräume, Flora und Fauna;
- Erhalten, Wiederherstellen und Aufwerten der Kulturgüter und Ortsbilder;
- Fördern der nachhaltigen regionalen Wertschöpfung (Tourismus, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft);
- Fördern von Kooperationen, Partnerschaften und Innovation;
- Fördern des kulturellen Lebens;
- Fördern der Umweltbildung.

Der Verein verfolgt ausschliesslich die erwähnten, gemeinnützigen Zielsetzungen und ist politisch unabhängig.

- **Wird der Landschaftspark dem Erfordernis der politischen Unabhängigkeit noch gerecht, wenn er die Willkür eines Gemeindepräsidenten über die übergeordneten Zielsetzungen des Natur- und Heimatschutzes stellt?**

- **Was sagen der Staatsrat und der Bundesrats dazu, wenn durch das Vorgehen der Gemeinde Blitzingen die Existenz eines Landwirtschaftsbetriebes vernichtet wird, der zu 100 Prozent den ökologischen Zielsetzung der schweizerischen Agrarpolitik 2014 – 2017 gerecht wird?**